

MATTHIAS TRENCZEK

Rechtsanwaltskanzlei

Kanzlei Matthias Trenzcek □ Kaiserdamm 100 □ 14057 Berlin

BrandStuve
c/o AStA Universität Potsdam
z.H. Daniel Sittler
Neuen Palais 10 Haus 6
14469 Potsdam

MATTHIAS TRENCZEK
Rechtsanwalt
Kaiserdamm 100
14057 Berlin
Telefon (030) 318 66 50
Telefax (030) 318 66 526

Bitte stets angeben:

AZ: 02- Tr/plö
BrandHG

Gutachten und Stellungnahmen zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) bezogen auf die einzelnen Fragestellungen der Brandenburgischen Studierendenvertretung

- I. Aufnahme einer Zivilklausel und Tätigkeitsbereich einer Ethikkommission**
- II. Regelungen der Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang § 9 (5)**
- III. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu § 9 Abs. 2 Nr. 6 ff. (berufliche Studienqualifikationen)**
- IV. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu § 16 (Studierendenschaft)**

I. Aufnahme einer Zivilklausel und Tätigkeitsbereich einer Ethikkommission

Die **Brandenburgische Studierendenvertretung** hat um eine grundsätzliche Begutachtung der Aufnahme einer Zivilklausel in das neue Brandenburgische Hochschulgesetz gebeten.

1. Militärforschung und Friedensgebot an deutschen Hochschulen

a) Formen militärischer Forschung an deutschen Hochschulen

Die projektbezogene und strategische Zusammenarbeit zwischen deutschen Hochschulen und dem militärisch-ökonomischen Bereich ist vielfältig und selten klar erkennbar. Sie reicht von anwendungsorientierter Auftragsforschung (nicht nur im technischen Bereich) über Beteiligungsformen an der Grundlagenforschung, die keine unmittelbaren Ergebnisverwertung für militärische Belange, wohl aber eine langfristige Kooperation mit den öffentlichen Hochschulen anstrebt, sowie subtile Formen der Imagepflege durch Kooperationen der Bundeswehr im Weiterbildungsbereich und der Lehre bis zur unmittelbaren Ausbildung und Rekrutierung von

Hochschulmitgliedern für eine qualifizierte Verwendung im militärischen bzw. assoziiert zivilen Bereich:¹

- Rund 19 Millionen Euro hat das Bundesverteidigungsministerium (BMVg) in den Jahren 2007 bis 2012 für die Erforschung neuer Wehrtechnik ausgegeben, 15 Millionen Euro für wehrmedizinische Forschung. Davon widmeten sich 124 Hochschulprojekte der wehrtechnischen Forschung und Technologie, von denen 30 Projekte 2012 vergeben wurden.²
- Auch ausländische Rüstungsunternehmen und Regierungen vergeben in beachtlichem Umfang wehrtechnische Forschungsaufträge an deutsche Hochschulen.³
- Im Zuge der Neuausrichtung des Verteidigungsauftrages der Bundeswehr, mit der eine als „Transformation“⁴ bezeichnete Umrüstung von Heer und Strategie für deren weltweiten Einsatz zur Krisenbewältigung verbunden ist, steigt auch die Nachfrage nach geistes-, insbesondere regional- und sozialwissenschaftlicher, psychologischer sowie rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, die nach dem Konzept der „vernetzten Sicherheit“ militärische Interventionen mit ziviler Aufbauhilfe verbinden,⁵ Voraussetzungen für die Analyse von Gefährdungslagen schaffen und bei der eigenen Bevölkerung die Akzeptanz für ein militärisches Vorgehen hervorrufen oder erhöhen soll.⁶
- Auf europäischer Ebene bestehen Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die mit der Gründung der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) im Juni 2004 europaweite Rüstungs- und Forschungsaufgaben begründeten, welche seit 2007 u.a. durch das nationale „Forschungsprogramm für die zivile Sicherheit“ unterstützt wird, das unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) steht und – obwohl militärrelevant – formal keine wehrtechnischen und bundeswehrrelevanten Forschungsthemen vergibt.⁷
- Die Bundeswehr (BW) und das BMVg werden darüber hinaus im Rahmen von Kooperationsprojekten und Gastauftritten im Weiterbildungsbereich und in der Lehre an den Hochschulen aktiv.⁸ Neben Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Exkursionen wird das interaktive Simulationsspiel Pol&IS (Politik & internationale Sicherheit) angeboten, bei dem die Teilnehmer/innen in Politik-, Wirtschafts- und Militärbausteinen die Entwicklungen in den internationalen Beziehungen nachspielen.⁹

In einem engeren Sinne kann Forschung dann als *Militärforschung*¹⁰ eingestuft werden, wenn sie Theorien, Methoden oder Verfahren für die Produktion militärischer Fähigkeiten und militär-

1 Vgl. den Überblick bei Sarah Nagel, Hochschulen forschen für den Krieg, IMI-Studie Nr. 07/2009, 17.4.2009; mit Verweis auf die Antworten der Bundesregierung in den BT-Drs. 16/7647, 16/10156, 16/10157 und 16/10773.

2 dpa-Meldung, zitiert nach Michael Schulze von Glaßer, IMI-Standpunkt 2013/036, in: junge Welt vom 2.8.2013.

3 BT-Drs. 18/241, 27.12.2013: Aufträge von US-Militärs an öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

4 Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, S. 95.

5 ebendort, S. 25 ff., 154, 158.

6 Beispielhaft sei hier auf den vom BMBF geförderten Forschungsverbund SIRA – Sicherheit im öffentlichen Raum verwiesen, der sich mit der Untersuchung von Faktoren zur Akzeptanz bzw. Ablehnung von Sicherheitsmaßnahmen im öffentlichen Raum beschäftigt: <http://www.sira-security.de/> (abgerufen am 09.03.2014).

7 Vgl. BT-Drs. 16/10156, S. 3.

8 Vgl. Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr, Ausgabe 2012, Berlin, 13. Mai 2013, S. 7, 8 ff.

9 BT-Drs. 16/11015, 21. 11. 2008.

10 Die Bezeichnung dieser Forschung variiert je nach Konnotation, welche der/die Verwender/in dem Begriff geben will, als Verteidigungsforschung, Militärforschung, Rüstungsforschung oder Kriegsforschung; vgl. Thomas Oppermann, Verteidigungsforschung und Wissenschaftsfreiheit, in: Becker/Bull/Seewald: FS für Werner Thieme, Köln

technischer Möglichkeiten in einer mit den nationalen Interessen bzw. Verteidigungspolitiken vereinbaren Art und Weise zur Verfügung stellt. Dieser Beschreibungsversuch kommt dem der Militärwissenschaft sehr nahe, die dazu dient, die strategischen, politischen, wirtschaftlichen, psychologischen, sozialen und operationalen, logistischen, technischen und taktischen Elemente zu identifizieren, die zur Aufrechterhaltung eines relativen Vorteils der eigenen Streitkräfte notwendig sind, um die Wahrscheinlichkeit und den Umfang eines Sieges im Kriegsfall wie im Frieden zu erhöhen.¹¹

In Folge der vielseitigen Beteiligungen militärischer Institutionen an öffentlich finanzierter Forschung und Lehre im Rahmen von Kooperationen und Unterstützungstätigkeiten, die langfristig auf eine Steigerung der Bereitschaft zur Beteiligung an Militärforschung im engeren Sinne oder aber schlicht auf eine Verbesserung des Images von Bundeswehr und Rüstungsforschung abzielen, sind auch die Bereiche der Lehre und der Weiterbildung konzeptionell und wissenschaftsstrategisch eng mit der militärrelevanten Forschung verknüpft. Sie sollten daher konsequent in die Diskussion um eine Zivilklausel für die brandenburgischen Hochschulen einbezogen werden, soll diese nicht einer reflektionslosen und damit nicht-wissenschaftlichen Lehre¹² durch Militärpersonen die Tür öffnen bzw. offen halten.

b) Dual-Use-Problematik

Ebenso wenig wie sich die Militärrelevanz eines Forschungsvorhabens allein aus seinem Gegenstand oder der Fragestellung noch aus der Tatsache ergeben muss, dass es sich überhaupt um ein Forschungsprogramm handelt, sind die vom BMVg oder anderen rüstungsnahen Institutionen geförderten Programme ausschließlich für den militärisch-ökonomischen Bereich geeignet und bestimmt. Das Problem der doppelten Verwendungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen für zivile wie militärische Zwecke oder – auf einer eher intentionalen Ebene – zum Zwecke der Landesverteidigung ebenso wie für die Vorbereitung eines Angriffskrieges (sog. „Dual-Use-Probleme“) ergibt sich daher grundsätzlich bei jedem Forschungsprojekt, das in seiner Anwendung potentiell einer militärischen Nutzung zugeführt werden kann oder bei der Produktion militärischer Verfahren und Technologien unterstützen wirken könnte. Oft wird dieses Problem für wissenschaftsimmanent unlösbar gehalten und argumentativ gegen eine Zivilklausel in Hochschulgesetzen und -satzungen in den Mittelpunkt gerückt.¹³

c) Finanzierungsformen

Die Frage, welche Institution eine bestimmte Forschung finanziert, dürfte in der Regel ein taugliches Indiz für die Identifikation militärrelevanter Forschung im Hochschulbereich sein. Ein Verbot bzw. eine Missbilligung rüstungsnaher Investitionen in öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg könnte jedoch zu einer Finanzierungsverschiebung beitragen, als deren Ergebnis neutrale Stiftungen oder andere Ministerien als Auftraggeber militärrelevanter Forschungsprojekte an die Stelle z.B. des BMVg treten.¹⁴ Nicht selten wird

u.a. 1993, S. 671, Fn. 3. Im Folgenden wird der Begriff „Militärforschung“ bzw. „militärrelevante Forschung“ verwendet, weil das Militär tragende und zielsetzende Institution der Forschung, mithin ihr Ausgangspunkt ist.

11 So die Definition in der englischsprachigen Wikipedia: http://en.wikipedia.org/wiki/Military_science (09.03.2014).

12 Zum Unterschied zwischen wissenschaftlicher Lehre, die ohne Forschung nicht auskommt, und bloß wiedergebender, möglicherweise anwendungsbezogener, jedenfalls nicht-wissenschaftlicher Lehre und die grundrechtlichen Konsequenzen siehe: Bernhard Kempen, Freiheit der Forschung, in: Hartmer/ Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, Ein Handbuch für die Praxis, 2. A., Heidelberg u.a. 2011, S. 25, Rn. 66.

13 Vgl. beispielhaft die Stellungnahme des Präsidenten der Universität Potsdam Prof. Oliver Günther, Ph.D., Stellungnahme der Universität Potsdam zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (LT.Drs-S/8370) vom 12.02.2014, S. 19.

14 Das seit 2007 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit 123 Millionen Euro finanzierte nationale „Forschungsprogramm für die zivile Sicherheit“ kann durchaus als militärrelevante Forschung eingestuft werden, vgl. Vgl. BT-Drs. 16/10156, S. 3 und Anlage 3.

die Finanzierung auch über privat geschlossene Forschungsverträge, in Hochschulausgründungen oder nebenberuflichen Dienststellungen an anderen, teilweise ausländischen Hochschulen abgewickelt.¹⁵

d) Relevanz für die brandenburgischen Hochschulen

Im Hinblick auf die vom Bund für militärrelevante Forschung ausgegebenen Mittel spielt das Land Brandenburg keine wesentliche Rolle in der Militärforschung. Soweit aus öffentlichen Quellen ersichtlich, wird keine unmittelbar „wehrtechnische Forschung“ an öffentlichen Landeshochschulen oder -instituten bzw. An-Instituten betrieben.¹⁶ Allerdings erhielt die TFH Wildau bis 2008 Mittel im Rahmen des vom BMBF entwickelten und mit dem BMVg und BMWi abgestimmten Programms „Forschung für zivile Sicherheit“ für die Teilnahme am Forschungsprojekt „Biologische Gefahrenlagen: Risikobewertung, ultraschnelle Detektion und Identifizierung von bioterroristisch relevanten Agenzien (BiGRUDI)“.¹⁷ Weiterhin sind die Fachhochschule Brandenburg (Verbundprojekt: Digitale Fingerspuren – DigDak) und die Universität Potsdam (Mustererkennung und Video Tracking: sozialpsychologische, soziologische, ethische und rechtswissenschaftliche Analysen – MuViT) in diesem Rahmenprogramm an einem Forschungsverbund beteiligt, der sich mit der automatisierten Mustererkennung und Biometrie zum Aufspüren von sog. bedrohlichem Verhalten beschäftigt.¹⁸

So zurückhaltend die brandenburgischen Hochschulen auch im Bereich der militärrelevanten Forschung sind, so vergleichsweise herausragend sind ihre Kooperationen mit der Bundeswehr in Lehre und Weiterbildung. So wurde die interaktive Simulation POL&IS an der FH Potsdam und der BTU Cottbus wiederholt angeboten, welche im „Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr 2008“ als Hochschulen erwähnt werden, zu denen die Bundeswehr über „erfreulich intensive Kooperationen“ verfügt.¹⁹ Vor allem wird an der Universität Potsdam seit 2007 der Masterstudiengang „Military Studies“ angeboten, zu dessen Trägern das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SOWI) zählt. Zusammen mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA) unterstützt das SOWI den Studiengang durch Lehrbeauftragte. Das MGFA stellt der Universität Potsdam zudem Räume für Lehrveranstaltungen des Studienganges zur Verfügung.²⁰ In den offiziellen Beschreibungen der Universität Potsdam wird als Studienziel des Masterstudienganges die Befähigung benannt, militärhistorische und militärsoziologische Zusammenhänge zu erkennen, zu beurteilen, darzustellen und in Politik, Medien und Kultureinrichtungen vermitteln zu können. Als zukünftige Arbeitsfelder wird u.a. auf den in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegenen Bedarf an umfassend ausgebildeten Absolvent/innen mit militärhistorischen, militärsoziologischen und sicherheitspolitischen Kenntnissen außerhalb und innerhalb der Streitkräfte hingewiesen.²¹ Die Military Studies bilden aber nicht nur für den Militärmarkt aus und finden unter unmittelbarer Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr statt, sondern sind als wissenschaftlicher Studiengang notwendiger Weise forschungsbezogen – zumal als konsekutiver Masterstudiengang

15 Als Illustration, aber keinesfalls außergewöhnlich sei das Beispiel des Informatikers am Karlsruher Institut für Technologie Alexander Waibel angeführt, dessen Arbeiten zur softwaregestützten Transkription und Simultanübersetzung von Telefongesprächen in Echtzeit von der Forschungsagentur des US-Verteidigungsministeriums DARPA gefördert, offiziell aber über Waibels Professur an der School of Computer Science der Carnegie Mellon University abgewickelt wurde. Vgl. Christoph Marischka, IMI-Analyse 2013/028 vom 08.10.2013.

16 BT-Drs. 16/10156, Anlagen 1 und 2.

17 BT-Drs. 16/10156, Anlage 3. Weitere Mittel zur „Verbesserung der Sicherheit von Verkehrsinfrastrukturen“ flossen an das in Cottbus untergebrachte Fraunhofer-Anwendungszentrum für Logistiksystemplanung und Informationssysteme.

18 Vgl. Drucksache 17/13056 vom 12.04.2013, Anlage 1 und 2.

19 Vgl. Drucksache 16/11015 vom 21.11.2008.

20 ebenda S. 9 f.

21 <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/masterstudium/master-a-z/military-studies-master.html> (09.03.2014).

und mit der expliziten Möglichkeit einer anschließenden Promotion. Entsprechend geht auch die Bundesregierung davon aus, dass die Forschungseinrichtungen der Bundeswehr von dieser Kooperation mit der universitären Lehre profitieren.²²

e) Zivilklauseln an deutschen Hochschulen

Gegen die Durchführung militärrelevanter Forschung an Hochschulen oder deren Beteiligung an entsprechenden Forschungsprojekten bestehen seit langem Bedenken. An vielen Hochschulen wurde daher immer wieder mal die Forderung nach einer sog. Zivilklausel erhoben, die in unterschiedlich restriktiver Formulierung (jegliche) Beteiligung von Wissenschaftler/innen an Forschungen an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ausschließen soll.²³

Wo die Hochschulen Zivilklauseln beschlossen haben, handelt es sich dabei in der Regel um einfache Beschlüsse der Akademischen Senate im Rahmen ihrer Kompetenz, über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung zu entscheiden,²⁴ um moralische Selbstverpflichtungen im Rahmen des Universitätsleitbildes²⁵ oder finden sich in Satzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und Drittmittelforschung wieder. Nur selten finden sie Eingang in die Grundordnung der Hochschulen und dann lediglich in die Präambel²⁶ oder in der abgeschwächten Form einer Aufgaben- und Zielbestimmung der Hochschule.²⁷ Die rechtliche Bindungswirkung solcher Klauseln als Ausdruck der Hochschulautonomie ist zweifelhaft und stark umstritten.²⁸ Allgemein wird wegen des einschränkenden Charakters der Zivilklausel für die grundrechtlich vorbehaltlos geschützte Forschungsfreiheit als besondere Ausprägung der Wissenschaftsfreiheit von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an den Vorbehalts des Gesetzes erinnert und daher eine Regelung durch den Gesetzgeber für erforderlich gehalten.²⁹

2. Vorhaben der Landtagsfraktion DIE LINKE. Brandenburg

a) Grundsätzliche Zivilklausel

Die Landtagsfraktion der Partei DIE LINKE. Brandenburg erwägt die Aufnahme einer solchen Zivilklausel in § 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), welche sich an dem Vorschlag der Nordrhein – Westfälischen Landesregierung orientieren könnte. Dieser lautet:

22 Drucksache 16/11015, S. 10; vgl. auch die bei S. Nagel, a.a.O. (Fn. 1) S. 6 wiedergegebenen Stellungnahmen.

23 Zu älteren Formen der Auseinandersetzung siehe T. Oppermann, a.a.O. (Fn. 10), S. 671 ff. sowie <http://de.wikipedia.org/wiki/Zivilklausel> (09.03.2014).

24 Vgl. bspw. den Beschluss des Akademischen Senats (AS) der Universität Bremen vom 12. Juni 2012: <http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/zivilklausel/> (3)

25 Vgl. Abs. 2 der Präambel des Leitbildes der Technischen Universität Berlin; Beschluss des AS der Universität Göttingen vom 13.02.2013: <https://asta.uni-goettingen.de/1450> (09.03.2014).

26 Präambel der Grundordnung der Universität Tübingen in der Fassung vom 15. September 2010, Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 11, S. 387.

27 Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013, S. 5.

28 Vgl. bspw. T. Oppermann, a.a.O. (Fn. 10), S. 673 ff., dem ein von ihm gefertigtes Gutachten zum Vorschlag der Strukturkommission der Universität Tübingen von 1989 zu Grunde liegt, das vom Universitätspräsident in Auftrag gegeben wurde, sowie der Verweis auf das unveröffentlichte Gegengutachten von Jürgen Lüthje, der wegen des nicht bindenden Charakters der Empfehlung (als „hochschulpolitischer, moralischer Apell“, vgl. dort Fn. 12) – anders als Oppermann – deren Zulässigkeit bejaht.

29 Erhard Denninger, Zur Zulässigkeit einer so genannten „Zivilklausel“ im Errichtungsgesetz für das geplante Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung 2009, S. 21; vgl. auch die Stellungnahme des Staatssekretärs a.D. Dr. Wolfgang Lieb zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 7. Mai 2013 vom 27.04.2013, LT-NRW 16. Wahlperiode, Stellungnahme 16/701, A10, A03, S. 4.

„Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.“³⁰

Ziel dieser Zivilklausel soll es sein, durch Landesgesetz militärische Forschungsvorhaben an öffentlichen Hochschulen sowie zivil-militärische Kooperationen zwischen öffentlichen Hochschulen und militärischen Einrichtungen sowie Rüstungsunternehmen zu untersagen.

b) Ethikkommission

Der Entwurf der Neuregelung des BbgHG sieht in § 64 Abs. 3 die Einrichtung einer Ethikkommission vor. Eine genaue Definition ihrer Kompetenzen sowie ihres Wirkungsbereiches erfolgt in dem Novellierungsvorschlag nicht. Die Landtagsfraktion der LINKEN Brandenburg möchte eine solche Kompetenzdefinition nachholen. Sie schlägt deshalb vor, dass die Ethikkommission künftig in alle bei dem Hochschulpräsidium beantragten Forschungsvorhaben Einsicht erhält und zu diesen eine Empfehlung abgibt. Weigert sich der Präsident/ die Präsidentin dieser Empfehlung zu folgen, kann die Ethikkommission dies in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats thematisieren und hier seine Empfehlung erneut abgeben.

c) Fragestellungen

Neben der Frage einer konzeptionellen Einbindung der Vorhaben in die derzeitige Hochschulgesetzesstruktur stellt sich vor allem die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sonstigen Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, sei es des Bundes oder des Landes Brandenburg, insbesondere mit der nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und Art. 31 Abs. 1 BbgVerf gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft, sowie mit den sich möglicherweise aus dem Europarecht ergebenden Forschungsverpflichtungen. Da es für die Operationalisierung der Zivilklausel zentral auf die Ausgestaltung der Tätigkeit und Befugnisse der Ethikkommission ankommt, durch die sich eine Grundrechtsbeschränkung des/der einzelnen Wissenschaftler/in im Einzelfall konkretisieren wird und die in Konfliktfällen tätig wird, werden die beiden Vorhaben der Fraktion im Folgenden zusammen behandelt.

³⁰ Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW), Stand: 12. November 2013, <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulrecht/hochschulzukunftsgesetz/> (09.03.2014.)

3. Alternativvorschlag

Unterstreichungen markieren die Abweichungen vom bestehenden Gesetzestext bzw. dem Formulierungsvorschlag der Fraktion DIE LINKE. Brandenburg.

§ 4 Abs. 2a – Freiheit von Lehre, Forschung und Studium in Wissenschaft und Kunst; wissenschaftliche Redlichkeit

(2a) Forschung und Lehre sind dem friedlichen und diskriminierungsfreien Zusammenleben aller Menschen verpflichtet und leisten ihren Beitrag für eine selbstbestimmte und nachhaltige Entwicklung aller Nationen. Die Hochschulen gewährleisten eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Forschung und treffen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter. Sie stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis, insbesondere durch die Herstellung von Transparenz über ihre Forschungsaktivitäten sicher. Das Nähere regelt die Hochschule nach Maßgabe von § 64 Absatz 3 durch Satzung, die der Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

§ 64 Abs. 3 – Zentrale Hochschulorgane

(3) Das in der Grundordnung bestimmte zentrale Hochschulorgan richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission ist zuständige für die prozessbegleitende Bewertung von Lehr- und Forschungsvorhaben insbesondere am Menschen sowie zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke. Sie gibt gegenüber dem in Satz 1 benannten zentralen Hochschulorgan Empfehlungen ab, das auch über die Beteiligung der Hochschule an den Lehr- bzw. Forschungsprojekten entscheidet. Die Ausübung der Freiheit der Hochschulmitglieder zu individueller Forschung darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Absatzes 2 oder zur Vermeidung nachteiliger Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter erforderlich ist. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten; § 61 Abs. 1 Satz 5 ist zu beachten. Das Informations- und Akteneinsichtsrecht der Kommission und ihrer Mitglieder ist zu gewährleisten.

§ 36 Abs. 3 – Forschung und Lehre mit Mitteln Dritter

(3) Ein Forschungs- oder Lehrvorhaben nach Absatz 1 ist der Hochschule anzuzeigen. Teil der Anzeigepflicht ist auch die Information, ob Forschungen am Menschen stattfinden sollen, sowie die Einschätzung, ob ein Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke in Betracht kommt. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Eine Untersagung oder Beschränkung des Vorhabens ist ausschließlich zur Vermeidung nachteiliger Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter zulässig. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch

Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

4. Begründung des Alternativvorschlages

1. Zivilklausel (§ 4 Abs. 2a BbgHG)

Die Landtagsfraktion DIE LINKE. Brandenburg hat die Aufnahme der Zivilklausel nach dem Vorbild von § 3 Abs. 6 des Entwurfs eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW, Stand 12. November 2013; im Folgenden HZG-E) vorgeschlagen. Es bestehen jedoch Bedenken gegen die Formulierung und den Regelungsort der Klausel. Der vorstehende Alternativentwurf geht daher einen anderen Weg.

a) Regelungsort im BbgHG

§ 3 des HZG-E regelt die Aufgaben der Hochschulen (entsprechend § 3 BbgHG). Soweit sich die Zivilklausel ausschließlich als eine Zielbestimmung der Hochschulen verstehen soll, ist das auch angebracht. Konkrete Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit lassen sich hieraus jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt entwickeln. Vorgeschlagen wird daher, die Zivilklausel in § 4 BbgHG aufzunehmen, das die verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 31 Abs. 1 BbgVerf verbürgte Wissenschaftsfreiheit einfachgesetzlich wiederholt und konkretisiert. Dies soll den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, dass sich an den von ihm eingerichteten, beaufsichtigten und finanzierten Hochschulen die durch Forschung und Lehre ausgeübte Wissenschaft ihrer Verantwortung für die Gesellschaft bewusst wird und diese grundsätzlich zivilen Zwecken dienen soll. Der Gestaltungsraum des Hochschulgesetzgebers ist hier bei jedoch durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sehr stark eingeschränkt. Regelungsort und Formulierung sollen daher lediglich die verfassungsimmanenten und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss zum Hessischen Hochschulgesetz vom 1. März 1978

(Az. 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 370) zum Ausdruck gebrachten Schranken der Wissenschaftsfreiheit unterstreichen, wonach der "Freiraum [– jener Distanz, die der Wissenschaft um ihrer Freiheit willen zu Gesellschaft und Staat zugebilligt werden muß –] nach der Wertung des Grundgesetzes nicht für eine von Staat und Gesellschaft isolierte, sondern für eine letztlich dem Wohle des Einzelnen und der Gemeinschaft dienende Wissenschaft verfassungsrechtlich garantiert" ist.

§ 3 Abs. 1 BbgHG betrifft die Freiheit der Lehre, Abs. 2 die Freiheit der Forschung. Abs. 3 konkretisiert die durch Art. 12 Abs.1 und 5 Abs. 3 GG ausgestaltete Freiheit des Studiums. In Folge der vorgeschlagenen Erweiterung der Zivilklausel auf den Bereich der Lehre, wird vorgeschlagen die nunmehr auf Lehre und Forschung bezogene Zivilklausel als neuen Absatz 2a einzuführen, da er sich gleichermaßen auf die beiden vorstehenden Absätze bezieht.

b) Formulierung im Einzelnen

Der Formulierungsvorschlag des § 3 Abs. 6 HZG-E begründet zunächst in Satz 1 eine Zielbestimmung als Aufgabe der Hochschulen des Landes NRW, die sich abstrakt auf eine friedliche und nachhaltige Entwicklung der Welt bezieht und hierzu von den Landeshochschulen einen Beitrag erwartet. Satz 2 verpflichtet die Hochschulen auf friedliche Ziele und begründet deren Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags wird den Hochschulen in Satz 3 als Satzungscompetenz übertragen. Mit Regelungsort und Bezeichnung als "Auftrag" macht der nordrhein-westfälische Entwurf zugleich den oben dargestellten Rechtscharakter als Zielbestimmung deutlich.

Gegen die Formulierung wird unsererseits eingewandt, dass sie sog. humanitäre Interventionen und Kampfeinsätze im Rahmen der Statuten der UNO ohne weiteres zulässt. Im System kollektiver Sicherheit bestehen hiergegen auch keine Bedenken (vgl. im Gegensatz dazu den durch Art. 24 Abs. 2 GG nachträglich zugelassenen kollektiven "Verteidigungsbündnisse"). Allerdings kommt hierbei die besondere Dual-Use-Problematik der militärrelevanten Forschung zum Ausdruck. Denn eine friedlichen Zielen verpflichtete sog. "Verteidigungs-Forschung" im Rahmen des GG und Völkerrechts ist hinsichtlich der Verwendung ihrer Ergebnisse von einer nach Art. 26 GG verbotenen Forschung für den Angriffskrieg kaum unterscheidbar. Ebenso wenig wird der Gefahr einer schleichenden Militarisation der Gesellschaft durch die unreflektierte Beteiligung von Militärpersonen in Lehre und Forschung Rechnung getragen. Für eine wissenschafts-ethische Beurteilung durch die Ethikkommission fehlt es daher an abwägungstauglichen Formulierungen.

Die vorgeschlagene Formulierung bezieht daher Forschung und Lehre gleichermaßen in die Zivilklausel ein. Der erste Halbsatz von Satz 1 versteht sich als Konkretisierung der vom BVerfG gezogenen verfassungsimmanenten Schranken und zieht seine Rechtfertigung aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes, der Menschenwürde, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, den Diskriminierungsverboten und den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Charta. Er bezieht sowohl die innerstaatliche wie die internationalen Interessen ein. Die Formulierung stellt ebenfalls keinen wirksamen Schutz gegen sog. humanitäre Interventionsforschung dar, allerdings versucht sie, indem sie auf das Zusammenleben der Menschen und nicht auf die allgemeine Friedensordnung der Welt abstellt, den Umstand einzubeziehen, dass militärische Interventionen, so gerechtfertigt sie im Einzelnen sein mögen, für die Betroffenen fast ausnahmslos mit Leid und Elend sowie diskriminierenden Stereotypen und Handlungen verbunden ist. Dem soll durch die Formulierung vorgebeugt werden.

Der zweite Halbsatz von Satz 1 ist eine Aufgabenbestimmung für Forschung und Lehre. Auch hier zielt die Formulierung auf eine Anerkennung und Pflege der gemeinsamen und friedlichen Konfliktlösungsmechanismen ab, wie sie die Charta der Vereinten Nationen zur Verfügung stellt, in der die Integrität und Stimmrechtsgleichheit aller Staaten gleichermaßen gewährleistet ist. Die Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre sollen daher zugleich ein Beitrag zu einer gleichberechtigten Entwicklung aller Nationen (im staatsrechtlichen Sinne) sein, in der die Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaft und Kultur zugleich Bedingung der Entwicklung anderer Gesellschaftssysteme sein kann. Sie stellt mit dem Nachhaltigkeitsbegriff zugleich auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen und kulturellen Werte ab.

Satz 1 bezieht sich vorrangig auf die Aufgaben und grundrechtliche Position der Hochschule, die damit auf zivile Zwecke verpflichtet werden soll. Dies kann der Landesgesetzgeber weitgehend ausgestalten, da er selbst Träger dieser Körperschaften ist und sie finanziell unterhält. Er kann daher auch die Zielsetzung seiner Institutionen definieren und ist hierbei nur durch die Eigengesetzlichkeiten der durch den Staat in vielen Bereichen monopolisierten und daher auch institutionell grundrechtsgeschützten Wissenschaftsfreiheit begrenzt. Dazu gehört auch, dass er die Freiheit der Forschung des/der einzelnen Wissenschaftler/in nur sehr eingeschränkt regulieren kann. Diesem Umstand zollt Satz 2 Rechnung, der sich daher nur auf den Bereich der Forschung bezieht und strengere Voraussetzungen aufstellt, als dies für die Tätigkeit der Hochschule als ganze der Fall ist.

Satz 2 richtet sich an die Hochschulen und verpflichtet diese zur Schaffung der Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Ausübung der Wissenschaftsfreiheit, insbesondere indem sie Maßnahmen zur Vermeidung forschungsbeschränkender Abhängigkeiten – seien es nun politische oder ökonomische – in der Hochschul- und Auftragsforschung treffen. Die Regelung richtet sich an die Hochschulen, weil nur diese in der Lage sind, einen institutionellen Rahmen zu schaffen, in dem der/die einzelne Wissenschaftler/in seine/ihre Wissenschaftsfreiheit wahrnehmen kann. Die Formulierung greift den Gedanken aus der oben zitierten Entscheidung des BVerfG auf, wonach "gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweck-

mäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient." (BVerfGE 47, 327, 370)

Der zweite Halbsatz verdeutlicht die verfassungsimmanenten Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, die zugleich Voraussetzung für ein inhaltsbezogenes Verbot oder für Beschränkungen der Forschungsfreiheit darstellen, wie sie das BVerfG festgelegt hat: "Die Vorschrift kann danach nur in solchen Fällen von Bedeutung sein, in denen es um nachteilige Folgen für verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter geht. Dann muß der einzelne Wissenschaftler aber auch die Folgewirkungen hinnehmen, die sich aus der Verpflichtung der übrigen an der Universität an Forschung und Lehre Beteiligten zum Mitbedenken der 'gesellschaftlichen Folgen' in dem bezeichneten einschränkenden Sinne ergeben." (BVerfGE 47, 327, 381) Damit soll zugleich das Einschreitermessen der Hochschulleitung und anderer zuständiger Gremien der akademischen Selbstverwaltung, mithin der Prüfungsrahmen der Ethikkommission definiert werden. Als verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter kommen Würde, Leben, Gesundheit, Eigentum sowie die Integrität des Staates, der Tierschutz, das Friedensgebot sowie andere von der Verfassung geschützte Werte (auch Demokratie und Umweltschutz) in Frage. Allerdings darf ein Vorrang dieser Werte nicht unterstellt werden; vielmehr ist ihr gegenüber der individuellen Forschungsfreiheit bestehender Vorrang im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jeweils neu festzustellen.

Satz 3 soll Transparenz und (hochschul-)öffentliche Auseinandersetzung über die Forschungsaktivitäten herstellen, damit ein wissenschaftsethischer Diskurs hergestellt werden kann und der Gefahr vorgebeugt wird, dass die zuständigen Organe angesichts neuer Erkenntnisse und Herausforderungen in tradierten und institutionell verhafteten Selbstreflexionen (z.B. der Ethikkommission) stecken bleibt. Transparenz über die Forschungsvorhaben und -ergebnisse ist zudem ein geeigneteres und milderes Mittel gegenüber restriktiven Forschungsverböten und stellt rechtlich auch für die Wissenschaftler/innen keine übermäßige Belastung dar: "Grundsätzlich ist nicht nur die Lehre, sondern auch die Forschung an den öffentlichen Universitäten aufgrund der engen Verbindung von Forschung und Lehre auf Publizität und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse hin angelegt. In der Rechtsprechung wird dementsprechend die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu den Dienstpflichten eines Universitätsprofessors gerechnet (vgl. VG Berlin, DÖV 1977, S. 643)." (BVerfGE 47, 327, S. 375 f.)

In diesem und mit § 64 Abs. 3 BbgHG in Bezug auf die Ethikkommission näher beschrieben gesetzlichem Rahmen erfüllt der Gesetzgeber seine aus grundrechtlicher Sicht und nach dem Bestimmtheitsgrundsatz erforderliche Regelungspflicht und kann die weiteren Konkretisierungsstufen den Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie überantworten. Durch Satz 4 wird der Erlass entsprechender Satzung (auch im Rahmen der Grundordnung) Recht und Pflicht der Hochschulen. Wegen der nahe an Art. 80 GG rührenden Ermächtigung zur operationalen Ausgestaltung von Grundrechtseinschränkungen sollte die fach- und rechtsaufsichtliche Zuständigkeit des für Hochschulen zuständigen Landesministeriums im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhalten bleiben. Insofern unterliegt die Satzung über die Tätigkeit der Ethikkommission den gleichen Anforderungen wie die Grundordnung.

2. Ethikkommission (§ 64 Abs. 3 BbgHG)

Die Einrichtung einer Ethikkommission ist neben der Herstellung von Transparenz ein überaus sinnvoller und notwendiger Vorschlag, um die Zivilklausel mit Leben zu Erfüllen. Insofern geht der Gesetzesentwurf in § 64 Abs. 3 bereits jetzt weiter als die bloße Aufgabenformulierung im nordrhein-westfälischen HZG-E. Beides ist aber inhaltlich sinn- bzw. handlungsstiftend aufeinander bezogen. Insofern stellt § 64 Abs. 3 eine notwendige Operationalisierung zum vorgeschlagenen § 4 Abs. 2a BbgHG dar, die ebenso den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes unterhält. Der hier gemachte Alternativvorschlag geht zudem hinsichtlich der Ausgestaltung von Auftrag und Kompetenzen der Ethikkommission weiter als der bisherige Gesetzesentwurf und weicht – aus Gründen der Regelungssystematik des BbgHG – auch von den Vorstel-

lungen der Landtagsfraktion DIE LINKE. Brandenburg zum Verfahren eines Umgangs mit den Vorschlägen der Kommission ab.

a) Einrichtung

Unverändert zum bisherigen Entwurf enthält Satz 1 die Verpflichtung der Hochschulen zur Einrichtung einer Ethikkommission. Mit der Einrichtung ist ihre angemessene Ausstattung zur Gewährleistung durch die Hochschulleitung verbunden. Das einrichtende Organ wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt. Der Alternativvorschlag will mit Satz 3 (2. Halbsatz) sicherstellen, dass das Einrichtungsorgan zugleich das für die Entscheidung über die Beteiligung der Hochschule an Lehr- und Forschungsprojekten zuständige zentrale Kollektivorgan der Hochschule ist. Damit sollen Einrichtungs- und Entscheidungskompetenz zusammenkommen. Insofern nimmt die Ethikkommission die (eigentlich) dem zentralen Organ zustehenden Kompetenzen im Sinne einer entscheidungsvorbereitenden Beratung wahr.

b) Zuständigkeit

Abweichend von der Formulierung des Gesetzesentwurfs soll sich die Ethikkommission aber nicht nur mit Fragestellungen beschäftigen, ohne dass hieraus konkrete, möglicherweise grundrechtseinschränkende Rechtsfolgen zu erwarten wären. Statt dessen schreibt ihr Satz 2 eine grundlegende Zuständigkeit als das innerhalb der Hochschule für Fragen der Forschung am Menschen und dem Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke verantwortliche Organ zu. Die Umkehrung der Reihenfolge (erst Forschung am Menschen, dann Forschungsergebnisverwendung) verfolgt den Zweck, die Zuständigkeit für die Forschungsfolgenabwägung in Bezug auf die Verwendung von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke nicht erst dann anzusetzen, wenn diese Ergebnisse bereits erzielt worden sind – so legt es jedenfalls die Formulierung des Gesetzesentwurfes nahe. Durch die sprachliche Umstellung wird die Ethikkommission auch für Forschungsvorhaben, also z.B. bereits im Prozess der Antragstellung zuständig. Ihr Zuständigkeit in allen Stufen des Forschungsprozesses soll zusätzlich noch durch die Wortergänzung "prozessbegleitend" deutlich gemacht werden. Weiterhin werden auch hier das Lehrvorhaben in die Zuständigkeit der Ethikkommission einbezogen, da militärrelevante Forschung auch als Teil wissenschaftlicher Lehre zum Ausdruck kommen und damit wirkmächtig werden kann.

c) Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist in Satz 5 geregelt. Die Formulierung folgt Satz 3 des bisherigen Gesetzesentwurfes. Ergänzend erfolgt der Hinweis auf § 61 Abs. 1 Satz 5 BbgHG, wonach die Hochschullehrer/innen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessor/innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen, um so die durch die Verfassungsrechtsprechung begründete Gewährleistung der repräsentativ-kooperativ ausgeübten Wissenschaftsfreiheit sicher zu stellen. Ob die nach Satz 3 vorgesehenen externen sachverständigen Personen auf die Mehrheit der Hochschullehrer/innen angerechnet werden können, wenn diese über eine ausreichende Qualifikation verfügen, ist problematisch. Da jedoch die Ethikkommission selbst keine Entscheidungen trifft, sondern lediglich Entscheidungen des in der Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorgans durch entsprechende Empfehlungen vorbereitet, würden wir eine entsprechende Regelung als verfassungsrechtlich ausreichend ansehen, wenn sie zugleich die angemessene Beteiligung anderer Statusgruppen gewährleisten soll (wobei nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter/innen nicht ohne Weiteres ins Gewicht fallen).

d) Kompetenzen

Die Sätze 2 und 3 sowie 6 regeln die Kompetenzen der Ethikkommission. Da eine negative bzw. für den/die betroffene/n Wissenschaftler/in nachteilige Empfehlung der Ethikkommission eine grundrechtsbeschränkende Wirkung haben kann, insofern sie einschränkende Entscheidungen durch das zuständige zentrale Hochschulorgan oder die Hochschulleitung vorbereitet, muss die Kompetenz der Kommission gesetzlich geregelt sein. Dies gilt insbesondere für die Kompetenz zur "Bewertung" von Forschungsvorhaben (Satz 2). Die Kriterien der Bewertung sind im Gesetz nicht näher geregelt. Vielmehr soll dies wissenschaftsimmanent zunächst im

Wege der Konkretisierung durch die satzungsmäßige Ausgestaltung nach § 4 Abs. 2a Satz 4 BbgHG und in den weiteren Einzelfallprüfungen durch die Ethikkommission erarbeitet werden, die dabei sowohl objektive wie intentionale Aspekte berücksichtigen kann. Damit zollt der Gesetzgeber der Eigengesetzlichkeit des Wissenschaftssystems Rechnung. Bewertungen von Forschungsvorhaben in diesem Sinne könnten z.B. sein: "militärrelevant", "Verwendung für nicht friedliche Zwecke kann nicht ausgeschlossen werden" oder "keine Gefährdung für Leib, Leben oder Erbgut von Menschen erkennbar" bzw. umgedreht.

Nach Satz 3 hat es nicht bei einer bloßen Bewertung von Forschungsprojekten sein Bewenden, sondern soll die Ethikkommission auch Empfehlungen an das nach der Grundordnung der Hochschule für die Entscheidung über eine Beteiligung an Lehr- und Forschungsvorhaben zuständige zentrale Hochschulorgan abgeben. Diesem bleibt unbenommen, eigene und damit möglicherweise abweichende Entscheidungen zu treffen. Ebenso ist nach den jeweiligen Vorschriften der Grundordnung die Ausübung einer Eilentscheidung durch z.B. den/die Präsident/in, das Präsidium oder den/die Dekan/in möglich, wenn dies in unaufschiebbaren Fällen erforderlich ist, um Schaden von der Hochschule, seinen Mitgliedern oder Dritten abzuwenden.

Satz 6 soll der Kommission den Zugang zu den zur Herstellung von Transparenz und Einschätzungsfähigkeit notwendigen Informationen gewährleisten. Es richtet sich an die jeweils zuständigen Organe sowie die nähere Ausgestaltung durch die Hochschulsatzung. Das Recht zur Information schließt auch die Befragung von Mitarbeiter/innen ein, das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich demgegenüber auf gespeicherte Informationen (unabhängig vom Speichermedium, also auch z.B. auf E-Mails), soweit diese nicht nach spezielleren Vorschriften besonders geschützt sind. Die Rechte stehen sowohl der Kommission als ganzer (z.B. auf deren Beschluss hin) als auch dem einzelnen Mitglied zu. Die Wahrung der Geheimhaltungspflichten ist durch die Satzung zu gewährleisten.

e) Verfahren

Wann die Ethikkommission zuständig wird, regelt die jeweilige Satzung der Hochschule bzw. der Einrichtungsbeschluss des zuständigen zentralen Hochschulorgans. Satz 2 soll jedoch sicherstellen, dass die Ethikkommission nicht einmalig mit relevanten Vorhaben befasst wird, sondern prozessbegleitend zuständig bleibt, um so die Transparenz auf den verschiedenen Forschungsstufen sicher zu stellen. Jedenfalls ist die Ethikkommission vor einer Entscheidung des über die Beteiligung der Hochschule an Forschungs- und Lehrvorhaben zuständigen zentralen Hochschulorgans zu befassen und dessen Empfehlung einzuholen. Die in der Neuformulierung des § 36 Abs. 3 Satz 2 BbgHG aufgestellte inhaltliche Anzeigepflicht soll sicherstellen, dass die Ethikkommission erste Anhaltspunkte für ihre Bewertung erhält. Kommt die Ethikkommission zu dem Ergebnis, dass die Selbsteinschätzung des/der anzeigenden Wissenschaftler/in nicht zutrifft, kann sie hiervon abweichende Bewertungen treffen. Ihre inhaltliche Bewertung indiziert nicht eine bestimmte Empfehlung an das zuständige Hochschulorgan, vielmehr sind Bewertung und Empfehlung jeweils nach den Anforderungen des Einzelfalls und unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit einerseits und der mit ihr in Konflikt tretenden hochrangigen Verfassungswerte andererseits sowohl hinsichtlich des Entschließungs- als auch des Auswahlermessens einzeln zu treffen. Im Falle individueller und insbesondere von Drittmittelforschung gibt Satz 4 die maßgeblichen Abwägungsgesichtspunkte vor.

f) Grundrechtsschutz

Dem hohen Rang der Wissenschaftsfreiheit des/der einzelnen Wissenschaftler/in wird die Regelung durch Satz 4 gerecht, indem sie Interventionen der Hochschule in Fällen individueller Forschung, bei der keine Ressourcen der Hochschule zum Einsatz kommen (sollen), einem strengeren Beurteilungsmaßstab unterwirft als bei hochschuleigenen Vorhaben. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG kommt eine Beschränkung der Forschungsfreiheit in solchen

Fällen nur zum Zwecke der (formalen) Wissenschaftsorganisation (dann § 36 Abs. 2) oder zum Schutz verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgüter in Betracht. Dem wird die Regelung durch den eingeschränkten Prüfungs- und Handlungsspielraum in Satz 4 gerecht.

3. Individuelle Verantwortung des/der einzelnen Wissenschaftler/in

In der Literatur ist prominent und mit Recht auf das Problem hingewiesen worden, dass aufgrund der hohen Militärrelevanz jeglicher Forschung der/die einzelne/n Wissenschaftler/in die Auswirkungen ihrer/seiner Forschung nicht alleine wird absehen können und die Verantwortung für eine angemessene Forschungsfolgenbewertung nicht auf den/die einzelne Forscher/in abgewälzt werden dürfe. Aus diesem Grund hat das BVerfG die Informationspflicht der Hochschulmitglieder über mögliche Gefahren ihrer Forschung im Falle missbräuchlicher Verwendung auf Fälle mit schwerwiegenden Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter beschränkt, "deren Beeinträchtigung bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung nach der Wertordnung des Grundgesetzes schwerer wiegt als die dem Wissenschaftler auferlegte Verpflichtung. Damit scheiden allgemeine gesellschaftspolitische oder parteipolitische Gesichtspunkte und Interessen, wie sie von den Beschwerdeführern und einem Teil des Schrifttums angeführt werden, von vornherein aus." (BVerfGE 47, 327, 380) Da zudem "viele verantwortungslos verwendet werden kann" und die Gefahr daher "vielfach offenkundig" sei, könne die Verpflichtung zur Information nur auf solche Missbrauchsgefahren bezogen sein, "die auch ein Fachmann nicht ohne weiteres erkennen kann." (BVerfGE 47, 327, 383)

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf enthebt die Verantwortung für eine angemessene Bewertung der gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis aus dem Bereich des/der einzelnen Wissenschaftler/in und schafft statt dessen ein institutionelles Verfahren im Rahmen der Eigengesetzlichkeiten der akademischen Selbstverwaltung. Damit unterscheidet er sich grundlegend von der Verpflichtung, die § 6 HessUG 1974 aufgestellt hatte, über welches das BVerfG in dem vorzitierten Verfahren zu entscheiden hatte. Gleichwohl entlässt es den/die einzelne Wissenschaftler/in nicht komplett aus seiner Verantwortung, sondern beteiligt diese/n vielmehr im Rahmen der ohnehin bestehenden Dienstverpflichtungen, um die Arbeit der Ethikkommission überhaupt zu ermöglichen. Dieser Motivation folgt die Neuregelung des § 36 Abs. 3 BbgHG.

Er betrifft den grundrechtlich besonders geschützten Fall der individuellen Forschung mit den Mitteln Dritter. Dieser darf nach der Rechtsprechung des BVerfG von einer Genehmigung nicht abhängig gemacht werden (so auch Satz 3). Allerdings kann die Universität Auflagen oder Verbote erteilen, wenn dadurch Dienstaufgaben oder Grundrechte anderer Hochschulmitglieder über Gebühr eingeschränkt werden. Dazu dient bereits jetzt die nach Satz 1 bestehende Anzeigepflicht für drittmittelfinanzierte Forschungs- und Lehrvorhaben. Die Neuregelung schlägt als Satz 2 die Pflicht zur Information darüber ein, ob Forschungen am Menschen stattfinden sollen, sowie die Einschätzung, ob ein Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke in Betracht kommt. Auf diese Weise sollen die zuständigen Dienststellen einschätzen können, ob sie die Ethikkommission mit einer Prüfung befassen bzw. ob diese von Amts wegen tätig wird.

Satz 4 wiederholt die strengen Anforderungen des Grundrechtsschutzes für eine inhaltliche Reglementierung individueller Forschungsvorhaben, während Satz 5 lediglich kapazitätsfragen der Forschungsorganisation betrifft, soweit für die Durchführung der Forschung Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden sollen.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu § 9 (5) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang

Die **Brandenburgische Studierendenvertretung** hat um eine Kurzbegutachtung des gesetzlichen Vorschlages zur Regelung der Zugangsbeschränkungen bei Masterstudiengängen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsstreitigkeiten bezogen auf die entsprechende Regelung im Berliner Hochschulgesetz (§10 Abs. V) gebeten.

Nach der vorgeschlagenen Regelung in § 9 Abs. 5 soll einerseits analog der momentanen Regelung im Berliner Hochschulgesetz eine Zugangsbeschränkung bei konsekutiven Masterstudiengängen auf "nachweislich erforderliche spezielle fachliche Anforderungen" reduziert werden.

Die Regelung in Berlin ist bereits Gegenstand diverser gerichtlicher Verfahren, da der Berliner Gesetzgeber es einerseits Hochschulen völlig überlassen hat, wer die Regelungen der fachlichen "Erfordernisse" vornimmt, andererseits aber auch noch diese Regelungen einer theoretischen Zweckmäßigkeitprüfung durch die zuständige Senatsverwaltung formal unterworfen hat.

"(5) ¹Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. ²Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. ³Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit."

Durch diese Zuordnung ist faktisch jede irgendwie fachbezogene Einschränkung möglich, bis in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren (!) eine Überprüfung der Geeignetheit erfolgt ist.

Da der Gesetzgeber ernsthaft eine Verwaltung damit beauftragt hat für sämtliche Studienfächer eine fachliche Zweckmäßigkeitprüfung zu veranlassen erfolgte bislang gar keine Überprüfung. Die zuständige Verwaltung hat vom Gesetzgeber nämlich weder Personal, noch sonstige Mittel für diese Überprüfungsarbeiten zugeteilt bekommen.

Zu welchem Umfang und welchen Detailprüfungen die Zugangsbeschränkungen führen kann exemplarisch am Verfahren Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zum AZ: OVG 5 S 19.11 (VG 30 L 2498.10 Berlin), Beschluss vom 10. August 2012 betrachtet werden. Die Seitenangaben zur Anlage (!) der Zugangssatzung sind ernsthaft richtig, es handelt sich in gedruckter Fassung um ein Werk im Umfang des Telefonbuchs einer Kleinstadt.

Streitfrage ist die Zulassungsbeschränkung gemäß der Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität Berlin vom 26. Mai 2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2010 vom 1. Juni 2010, S. 169; im Folgenden "ZZS").

Nach den Regelungen in dieser Satzung sind als Zugangskriterien gemäß § 10 ZZS ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (abgeschlossenes Bachelorstudium oder vergleichbarer Abschluss in Sozialwissenschaften, wozu insbesondere Politikwissenschaft und Soziologie zählen) sowie nachgewiesene Kenntnisse in den Lehrgebieten soziologische Theorie (10 Leistungspunkte nach ECTS [European Credit Transfer and Accumulation System] bzw. 4 SWS [Semesterwochenstunden]), politische Theorie (10 ECTS/ 4 SWS) und Methoden empirischer Sozialforschung (15 ECTS/ 4 SWS) erforderlich. Dabei werden auf S.169 der Anlage zur ZZS für die vorgenannten Lehrgebiete folgende Lerninhalte aufgelistet, aus denen die Bewerber/innen Kenntnisse nachweisen müssen:

Soziologische Theorie

klassische und moderne soziologische Theorien: Klassiker, soziale Differenzierung und Ungleichheit, Macht und Herrschaft

Politische Theorie

klassische und moderne politische Theorien, Klassiker, Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Demokratie

Methoden empirischer Sozialforschung

wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung, Statistik

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen reichte die Bewerberin als Teil der zulassungsrelevanten Unterlagen eine Leistungsübersicht der Universität ein, an der sie bislang studiert hatte, darunter:

- Einführung in die Politikwissenschaft (5 Leistungspunkte = LP)
- Methoden der Politikwissenschaft (10 LP)
- Politische Ideengeschichte (10 LP)
- Moderne Politische Theorien (10 LP)
- Politisches System der BRD (10 LP)
- Methoden der Datenanalyse (empirische Sozialforschung, 10 LP)
- Politische Ökonomie (10 LP)
- Vergleichende Analyse politischer Systeme und Politikfelder (10 LP)
- Theorie, Empirie, Geschichte Internationaler Beziehungen (10 LP)
- Internationale Sicherheitspolitik (10 LP)
- Europäische Integration (10 LP)
- Politische Systeme der BRD (10 LP)
- Englisch (5 LP)
- Planung und Verwaltung I, II (insgesamt 10 LP)
- Praktikumsmodul (15 LP)
- Politische Theorie (10 LP)
- Politische Systeme (10 LP)

Darüber hinaus finden sich in den Anlagen zur Bewerbung Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen, die eine Zuordnung der o.g. Leistungen zu den sich aus der Anlage zur ZZS ergebenden zugangsspezifischen Bewerbungsvoraussetzungen unternehmen. Dabei hatte die Bewerberin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie jedenfalls die 10 geforderten Leistungspunkte in „Soziologischer Theorie“ mit der erfolgreichen Absolvierung des Hauptseminars „Vom Algerienkrieg zur Sozialpolitik“ und des Hauptseminars „Kritische Theorie der Gesellschaft: Horkheimer, Adorno, Marcuse, Habermas“ nachweisen kann.

Die HU übersandte der Bewerberin einen Ablehnungsbescheid. Als Begründung wurde mitgeteilt, dass die für den Studiengang zuständige Auswahlkommission die Bewerbung unter dem Aspekt der Erfüllung der Zugangsbedingungen geprüft, den Antrag jedoch wegen „unzureichende[r] Kenntnisse im Lehrgebiet Methoden Soziologische Theorie“ (sic!) abschlägig entschieden habe (Nichtzulassung).

Es erging im erstinstanzlichen Eilverfahren der richterliche Hinweis an den Prüfungsausschuss der HU, eine umfangreichere Stellungnahme zu der Frage abzugeben, „weswegen die von der Antragstellerin besuchten Hauptseminare ‚Bourdieu Lektürekurs: Vom Algerienkrieg zur Sozialpolitik‘ und ‚Kritische Theorie der Gesellschaft: Horkheimer, Adorno, Marcuse, Habermas‘ nicht als Nachweis von Kenntnissen in Soziologischer Theorie anerkannt werden.“ Im Rahmen der Anerkennung von Lehrveranstaltungen, so der Hinweis, dürfe es nicht nur auf die Bezeichnung bzw. Einordnung (z.B. als Modul Politische Theorie) ankommen, sondern auf den konkreten Inhalt der Lehrveranstaltung. Mit Hinblick darauf, dass u.a. die Theorien/ Thesen von Habermas und Bourdieu ausweislich der Studienordnung vom 27. Mai 2002 im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der HU im Modul „Soziologische Theorie“ behandelt würden, könne die Entscheidung zur Zeit nicht nachvollzogen werden.

Die Vorsitzende des Zulassungsausschusses des Instituts für Sozialwissenschaften der HU, formulierte in der Folge, warum die Bewerberin die nach der ZZS verlangten Kenntnisse in Soziologischer Theorie nicht nachgewiesen haben soll. Ihr Bachelorabschluss sei "eindeutig nur auf Politikwissenschaften fokussiert". Auch in den Wahlmodulen dominierten politikwissenschaftliche Themen. Die von der Beschwerdeführerin besuchten Kurse seien „aus dem Fachverständnis der Lehrenden an der U heraus“ dem Modul Politische Theorie zugeordnet worden. Selbst wenn die behandelten Theoretiker ebenso in der Soziologischen Theorie eine Rolle spielten, könnten deren Texte sowohl aus politikwissenschaftlicher als auch aus soziologischer Perspektive gelesen und interpretiert werden. Als "Beleg" hierfür wurde aus einer Modulbeschreibung zitiert. Daraus werde deutlich, dass die als Zugangsvoraussetzung geforderten soziologischen Begrifflichkeiten und theoretischen Ansätze in den von der Beschwerdeführerin besuchten Lehrveranstaltungen keine herausragende Rolle gespielt hätten. Weiterhin handele es sich bei den beiden Veranstaltungen nicht um Überblicksveranstaltungen, die sowohl klassische als auch moderne Theorien behandelt hätten und zur Systematisierung soziologischer Probleme und Fragen geeignet seien.

Das Verwaltungsgericht und in der Folge das OVG Berlin - Brandenburg kamen schließlich im Eilverfahren zur Ansicht, dass selbst wenn zu Gunsten der Bewerberin unterstellt werden würde, dass die Befassung mit den Theoretikern aus politikwissenschaftlicher Sicht zur Erlangung von Kenntnissen über soziologische Theorien führe, erfülle die Bewerberin dennoch die Zulassungsvoraussetzungen nicht, weil alle als Gegenstand der angeführten Lehrveranstaltungen genannten Theoretiker den modernen, nicht aber den klassischen soziologischen Theorien zuzuordnen seien.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss 19. November 2010 - OVG 5 S 22.09 - sowie vom 6. September 2010 - OVG 5 S 17.10 – u.a.) legte das VG seine Auffassung dar, dass die Anforderungen keinen übermäßigen Eingriff in die Rechte der Bewerber/innen aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellten und das postulierte Ziel, den Zugang zum Masterstudium nur hinreichend qualifizierten Bewerber/innen zu eröffnen, gerechtfertigt sei. Die forschungsorientierte Ausrichtung des Masterstudiengangs und die Erfordernisse der Qualitätssiche-

zung des Studiums rechtfertigt es, für die Teilnahme an ihnen neben dem (entsprechenden) Bachelor-Abschluss weitere, dem Auswahlverfahren vorgelagerte Zugangsvoraussetzungen festzulegen, „um sicherzustellen, dass die Studierenden des Masterstudienganges über das erforderliche – insbesondere methodische – Rüstzeug“ verfügen.

Das Verfahren liegt nunmehr - immerhin jetzt 3 Jahre nach dem beabsichtigten Studienbeginn - im Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin, welches ernsthaft durch Sachverständige die Regelungen überprüfen lassen muss, wenn es denn zu einer streitigen Entscheidung kommen sollte. Dabei steht die Hochschule vor dem Problem, dass die Bewerberin bei einem Obsiegen Schadensersatzansprüche aus entgangenen Gehaltszahlungen geltend machen kann, vom Schaden beim Ruf der Hochschule ganz abgesehen.

Auch alle übrigen Verfahren im Bereich der Berliner Zugangsregelungen lassen erkennen, dass die betroffenen Fakultäten die gesetzliche Regelung derart in Anspruch genommen haben, dass die "fachlichen Anforderungen" jeweils faktisch keine Bewerbungen von Absolventen anderer Hochschulen - wenn nicht sogar anderer Fakultäten - mehr ermöglichen.

Die Verwaltungsgerichte heben daher entweder die jeweiligen Regelungen vollständig auf, was je eher passiert, je allgemeiner der Masterabschluss angesehen wird (etwa bei den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen), oder aber die Hochschule findet den Mut die ja in der Regel erst im Verfahren erstmals zur Kenntnis genommene Beschränkungen selbst aufzuheben.

Die gesetzliche Regelung ist daher in der vorliegenden Fassung des Berliner Gesetzes schlicht untauglich, es sei denn, der Brandenburger Gesetzgeber schafft die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Überprüfung der von den jeweiligen Fächern postulierten Notwendigkeiten.

Alternativvorschlag:

"(5) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps. Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Hochschulen für Masterstudiengänge nur im Hinblick auf die generellen Fachrichtungen der ersten berufsqualifizierenden Studien in den Satzungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich ist. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich."

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die konsekutiven Studiengänge tatsächlich auf einen oder mehrere Bachelorstudienabschlüsse aufbauen und auch die Rolle der Bachelorstudienphase als eher wissenschaftseinführend ernst genommen wird.

Damit wäre Brandenburg auch zugleich eines der ersten Bundesländer, welches die Konsequenzen aus den Fehlern der bisherigen Gestaltung der BA/MA Studiengänge zieht. Soweit die BA Phasen als Qualifikationsphase für das wissenschaftliche Arbeiten in einem Bereich der Wissenschaften verstanden werden, erfolgt eine Anpassung des Gesetzes an die tatsächlichen Leistungsmöglichkeiten dieser faktischen Grundstudiumsphasen und ist die Zielsetzung der generelleren Durchlässigkeiten wieder hergestellt.

III. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu § 9 Abs. 2 Nr. 6 ff. (berufliche Studienqualifikationen)

Die **Brandenburgische Studierendenvertretung** hat um eine Kurzbegutachtung des gesetzlichen Vorschlages zur Regelung der Zugangsregelungen für beruflich qualifizierte bezogen auf die entsprechende Regelung im Berliner Hochschulgesetz (§11) gebeten.

Die Berliner Regelung entspricht dem aktuellen Stand der Forschung der Bildungswissenschaften und den allgemeinen Vereinbarungen der Bundesländer zum Zeitpunkt der Verabschiedung. Der Berliner Gesetzgeber hatte im Vorfeld die bereits 1989/90 eingeführten Regelungen für den beruflichen Zugang zu den Hochschulen überprüfen lassen und die ausdrückliche weitere Öffnung beschlossen. Am 6. März 2009 hatte die Kultusministerkonferenz mit dem Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ den Grundstein für eine weitere Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungssystems gelegt.

Diese Zielsetzungen wurden von allen gesellschaftlichen Gruppen unterstützt.

Die Regelung im Berliner Gesetz lautet:

§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Wer

1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,
2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,
3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder
4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

(2) ¹Wer

1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,

ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). ²Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. ³Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. ⁴Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) ¹Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. ²Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.

Der Vorschlag für die Nr. 6 bis 11 im vorliegenden Entwurf entlastet die Hochschulen von der zwischenzeitlich als wohl überflüssig angesehenen gesonderten Zugangsprüfung und will eine bessere Lesbarkeit erreichen. Allerdings wird dies zu Lasten einer gesetzgeberisch äußerst arbeitsintensiven Zukunft erreicht, da im Gesetzestext in den Nr. 6 - 9 auf bestimmte Regelungen in anderen Ordnungen /Gesetze verwiesen wird, deren jeweilige Änderungen künftig zur Änderung des Gesetzes verpflichtet.

Allerdings ist nicht geregelt, wer an den Hochschulen die fachlichen Bezüge festlegt, dass eine generelle Wechselmöglichkeit nach einjährigem Studien zwischen den Bundesländern vereinbart wurde und dass der Ort der beruflichen Ausbildung und Praxis (schon aus den Gründen der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU) keine Rolle spielen soll.

Es wird daher empfohlen, vor Abs. 2 die folgenden Ergänzungen noch aufzunehmen:

⁴Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach den Nr. 6 - 11 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten fachlich ähnlichen grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen.

⁵Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Brandenburger Hochschule fortsetzen.

⁶Eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Nr. 6 - 11 erwirbt auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen nach den Nr. 6 - 11 entspricht.

⁷Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.

IV. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu § 16 (Studierendenschaft)

Die **Brandenburgischen Studierendenvvertretung** hat um eine Kurzbegutachtung des gesetzlichen Vorschlages zur Regelung der verfassten Studierendenschaft gebeten.

Grundlage der nachfolgenden Vorschläge ist der Wunsch, die an den verschiedenen Hochschulen des Landes herausgebildeten unterschiedlichen Formen der Selbstverwaltung der Teilkörperschaft der Studierenden zu erhalten und zugleich für eine allgemeine Rechtssicherheit durch die Bestimmung der Hauptorgane durch den Gesetzgeber Sorge zu tragen.

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Bestimmung der die Teilkörperschaft zwingend vertretenden Organe (zur gesetzlichen Aufgabenstellung vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse 5/13 EA, v. 19.06.2013 und 25/13 v. 18.10.2013) soll daher mit dem Erhalt der bereits in der Vergangenheit entwickelten Strukturen verbunden werden.

Dabei soll die auch vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigte absolut herrschende Auffassung von der Notwendigkeit der Aufgabenzuweisungen und Regelung der grundsätzlichen Mittel der Aufgabenerfüllung beachtet werden.

Das BVerfG hat im Rahmen der Auseinandersetzung um die Übertragungen der Aufgabenverwaltung im Rahmen der Semesterticketeinführungen den Diskussionsstand dargestellt.

(Vgl. - 1 BvR 1510/99 - Beschluss vom 04.08.2000, zu BVerwG 6 C 14.98, Urteil v. 12.05.1999:

"10

Die zwangsweise Eingliederung des Beschwerdeführers in die Studierendenschaft ist durch die von dieser Körperschaft wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben gerechtfertigt. Die im angegriffenen Urteil genannten vom Landesgesetzgeber mit der Schaffung einer öffentlichrechtlich verfassten Studierendenschaft verfolgten Ziele sind legitim und zudem hinreichend gewichtig, um eine zwangsweise Eingliederung der Studierenden in eine solche Körperschaft zu rechtfertigen.

11

Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Landesgesetzgeber seine Einschätzungsprerogative auch angesichts der geänderten Hochschulwirklichkeit nicht überschritten habe, ist verfassungsrechtlich unbedenklich und wird auch durch die dagegen erhobenen Einwände des Beschwerdeführers nicht widerlegt. Das gilt auch, soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass in den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer inzwischen keine öffentlichrechtlich verfassten Studierendenschaften mehr vorgesehen seien; darin liegt, wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend darlegt, als solches kein Anzeichen dafür, dass der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen den ihm zustehenden Gestaltungsfreiraum überschritten hat.

12

Auch in der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, zwangsverfasste Studierendenschaften seien im Interesse der demokratischen Legitimation und hinreichenden Autonomie eines für alle Studierenden stehenden Ansprechpartners zur möglichst effektiven Aufgabenerfüllung gerade in einer Zeit der anonymen Massenuniversitäten nach wie vor erforderlich (vgl. Leuze, in: Hailbronner <Hrsg.>, Loseblattkommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 41 Rn. 7, 16; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl., 1986, S. 722 ff.; Hender/ Friebertshäuser, Rechtsfragen des Semestertickets, Teil I, NWVBI 1993, S. 41 m.w.N.; a.A.: Krüger, Studentische Selbstverwaltung und studentische Vereinigungen, in: Flämig et al. <Hrsg.>, Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band I, 2. Aufl., 1996, S. 580 ff. m.w.N.). Dass in der heutigen Hochschulwirklichkeit das hochschulpolitische Engagement der Studierenden teilweise wenig ausgeprägt sein mag und die in der Studierendenschaft aktiven Mitglieder die Grenzen der ihnen zugewiesenen Aufgaben immer wieder überschreiten mögen, ist kein Spezifikum der zwangsverfassten Organisationsform und macht diese nicht zur Aufgabenerfüllung von vornherein ungeeignet.

13

bb) Auch soweit durch die finanzielle Belastung des Beschwerdeführers in seine allgemeine Handlungsfreiheit eingegriffen wird, ist der Eingriff durch die mit der Einführung des Semestertickets verfolgten Gemeinwohlbelange gerechtfertigt. Unbedenklich ist insofern, dass das Bundesverwaltungsgericht § 41 HRG, § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und § 78 Abs. 2 des damaligen Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GVBI NW S. 926, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992, GVBI NW S. 124) als ausreichende Rechtsgrundlage für den Eingriff angesehen hat. Das gilt für seine Ausführungen zur Bestimmtheit der zu Grunde liegenden Normen, die die Verfassungsbeschwerde im Übrigen nicht angreift, ebenso wie für seine Hinweise zu ihrer Auslegung.

Entwurfstext:

§ 16

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

Aufgaben der Studierendenschaft sind:

1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
2. die Förderung der politischen Bildung einschließlich des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
3. die Förderung der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
4. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
5. die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erreichung der Studienziele,
6. die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden

sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender und

8. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.

Stellungnahmen der Studierendenschaft zu wissenschaftspolitischen Fragestellungen nach Satz 4 Nummer 4 können auch Fragen zur gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie zur Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft behandeln.

(2) Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 62 entsprechend.

Sie sollen gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Hochschule durchgeführt werden. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten; § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Sie wird von ihrem obersten beschlussfassenden Organ beschlossen und enthält Vorschriften über ihre Änderung. Die Satzung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(4) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 106 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung.

(5) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beitragshöhe bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Genehmigung des Haushaltsplanes darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof Brandenburg. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen.

(6) Die Studierendenschaften der Brandenburger Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonzferenz der Studierendenschaften bilden. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Studierendenschaften wählt diese einen Sprecherrat. Die Landeskonzferenz ist vor dem Erlass oder der Änderung von hochschulrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Belange Studierender berühren, von der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde oder, wenn der Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags kommt, von dem zuständigen Ausschuss des Landtags anzuhören.

Nach dem bisherigen Text fehlt die gesetzliche Bestimmung der Organe der verfassten Studierendenschaften, die lediglich bei dem Punkt "Wahlen" erwähnt sind.

Auch fehlt jede Regelung ob / das die Studierendenschaften für die übertragenen staatlichen Aufgaben das Recht und die finanziellen Mittel der Einstellung von berufsqualifiziertem Personal auf Dauerstellen sowie die personalrechtliche Dienststellenfunktion nebst der Personalratsfähigkeit erhalten.

Auch fehlt eine Regelung, ob sie sich der Einrichtungen der Hochschule für die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bedienen und auch die Haushaltsführung in eine treuhändische Verwaltung der Hochschule teilweise übertragen können.

Die Tätigkeit in Gremien und in der studentischen Selbstverwaltung Studierendenvorstand/innen im Rahmen der „Allgemeinen Berufsvorbereitung“ als Studienleistung angerechnet werden soll / kann ist bislang nicht geregelt. Dass die Studierendenvorstand/innen daneben eine Aufwandsentschädigung in allen Gremien und Wahlämtern erhalten ist ebenfalls nicht festgelegt. Ansonsten wäre ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

Ergänzungsvorschläge:

(2) ¹Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

- 1. die studentische Vollversammlung und die Urabstimmung**
- 2. das Studentenparlament, soweit in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehen**
- 3. der Allgemeine Studentenausschuss, bzw. Studierendenrat.**

²Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichs- / Fakultätsebene in Fachschaften gliedern. ³Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden.

(3) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird, bzw. soweit kein Studierendenparlament in der Satzung vorgesehen ist, in Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. ²Die Satzung regelt insbesondere

- 1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Namen und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,**
- 2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,**
- 3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.**

³Die Satzung ist der Präsidentin/ dem Präsidenten der Hochschule anzuzeigen und durch diese/n im nächstfolgenden Amtsblatt der jeweiligen Hochschule zu veröffentlichen.

(4) ¹Das Studentenparlament besteht an der Universität Potsdam, der ... und an der ... aus ... Mitgliedern, an den anderen Hochschulen ausMitgliedern. ²Es beschließt

- 1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,**
- 2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,**
- 3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,**
- 4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.**

³Das Studentenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses. Soweit kein Studentenparlament existiert, erfolgt die Wahl durch Urwahl.

(5) ¹Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studierendenschaft. ²Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. ³Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

Neu (6) = Vorschlag (4), mit folgender Ergänzung (Satz 5f.):

⁵Für Zahlungen, Buchführung, personalwirtschaftliche Aufgabenerledigungen und Rechnungslegung kann sich die Studierendenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen. ⁶Die Hochschule hat insoweit die Rechte und Pflichten eines Treuhänders.

Neu (7) = Vorschlag (5),

Neu (8) = Vorschlag (6),

Neu (9):

¹Die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses erhalten nach einer Ordnung über die Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern der Studierendenschaften für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Für andere Tätigkeiten in Wahlämtern der Studierendenschaften können Sitzungsgelder als Aufwandserstattungen festgelegt werden. ³Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, des Studentenparlaments sowie der gewählten Organe der Fachschaften haben für die Dauer ihrer Tätigkeiten in einem Wahlamt oder aufgrund einer Delegation durch ein Organ der Studierendenschaft Anspruch auf Behandlung als Teilzeitstudierende gegenüber der Hochschule. ⁴Über die Anerkennung der Tätigkeiten im Wahlamt der Studierendenschaft als fachübergreifende Studienleistung erlässt die jeweilige Hochschule im Einvernehmen mit der Studierendenschaft eine verbindliche Anerkennungsordnung.

Ergänzung in § 37 (3):

Dienstherr der Beschäftigten der Teilkörperschaft Studierendenschaft ist die / Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.

Ferner: Änderung weiterer Gesetze:

Die Studierendenschaften der Brandenburger Hochschulen sind Dienstherr und personalratsfähige Dienststelle der bei den Studierendenschaften Angestellten, einschließlich der studentischen Hilfskräfte.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Trenczek
Rechtsanwalt